

am meisten auf die Schreibkunst angewiesen waren, um Amtshandlungen, Anweisungen und Erlasse zu fixiren. Solche officielle Urkunden waren bei der Eigenart der römischen Verfassung zahlreich. Obenan stehen die priesterlichen Amtsbücher, zunächst die *Libri pontificum* (*pontificales*), die theils das Cultusritual, theils die geistlichen Rechtsurtheile (*ius pontificium*) enthielten. Dazu gehören auch die *Indigitamenta*, Gebetsformulare, nebst Belehrung darüber, welche Götter und in welcher Weise in bestimmten Tagen und Anliegen des Volkes anzurufen seien. Am nachhaltigsten aber und einflussreichsten wurde das *Kalender* wesen. Die Vorausberechnung der Feste und Festzeiten des Jahres, überhaupt die ganze Zeitrechnung lag den Pontifices ob und war Amtsgeheimniß. Diese setzten im Voraus auch die Tage fest, an denen es erlaubt war, Recht zu sprechen (*fari*), Festspiele zu geben, amülich mit dem Volke zu verhandeln (*agere cum populo*), d. i. Volksversammlungen zu halten; denn jede Amtshandlung unterlag religiöser Rücksichtnahme und unterstand somit der Aufsicht der Pontifices. Die Tage, an welchen Volks- oder Amtstagung gestattet war, erhielten den Namen *dies fasti* (von *fari*), die verbotenen Tage hießen *dies nefasti*, und so wurde das Verzeichniß der Fest-, Gerichts- und Spiel-tage *Fasti* genannt. Dem Volke wurde der Kalender nur monatweise voraus bekannt gegeben. Erst um 304 v. Chr. veröffentlichte Cn. Flavius unbefugterweise einen ganzen Jahreskalender, und dieß blieb von da ab Regel. Da der Kalender in die öffentlichen Verhältnisse eingriff, war seine Berechnung von hochpolitischer Bedeutung und Tragweite; auf Grund der *fasti* konnten die Pontifices gemäß römischer Sacralordnung in die Amtshandlungen der höchsten Magistrate eingreifen. Man pflegte dem Festverzeichniß ein Verzeichniß der Jahresmagistrate (in Rom waren die Behörden nur ein Jahr im Amte) beizugeben; bald veröffentlichte man die Magistratslisten gesondert als *fasti consulares* u. s. f. Endlich schrieben die Pontifices in den Kalender auch wichtigere Ereignisse, merkwürdige Begebenheiten, Prodigien, Sonnen- und Mondfinsternisse, eine kurze Chronik, die man später ebenfalls gesondert herausgab als *Annales pontificum* oder *Annales maximae*; es ist dieß die älteste Form der römischen Geschichtsschreibung oder des Chronikentwesens. Alle diese Aufzeichnungen waren auf weiße Tafeln (*album*) geschrieben und aufgestellt, gingen aber im allfälligen Brande (387/86 v. Chr.) sammt dem pontificalarchiv unter (*Liv. 6, 1, 2*). Sie galten als die Hauptquelle der ältesten römischen Geschichte. In der den Pontifices führten auch die übrigen Priestercollegien ihre *fasti*, ihr Album der Mitglieder und ihre Amtsprotocolle (*acta*).

Von den Amtsbüchern der weltlichen Behörden kennen wir bloß die *Tabulae censoriae* der Censoren. Sie enthielten sowohl einen Leit-faden in Vornahme des Censur als statistische Tabellen

über die Schätzung. Wir lesen außerdem von Verträgen, die entweder auf Rindsbäut oder auf eberne Säulen eingegraben waren. Auch diese Denkmäler fielen der gallischen Katastrophe zum Opfer.

Endlich seien die ältesten Codificirungen von Gesetzen erwähnt. Die erste schriftliche Gesetzgebung und das größte Prosewerk aus diesem Zeitraum ist das Zwölftafelgesetz (*Leges XII tabularum*). Zehn Tafeln fallen in das Jahr 451, die zwei letzten in das Jahr 450 v. Chr. Sie waren die erste Niederschrift des nationalrömischen Gewohnheitsrechts oder des damals gültigen römischen Landrechts, wodurch der bisher schwankenden Rechtsprechung eine feste Norm vorgezeichnet wurde. Die Gesetze, die inhaltlich sowohl das Criminal- als das Civilrecht umfaßten, waren auf zwölf Erztafeln (woher der Name Zwölftafelgesetz) eingegraben und zu jedermanns Einsicht auf dem Forum aufgestellt. Diesem Denkmale kommt, abgesehen von seiner staatsrechtlichen und politischen Bedeutung, ein hoher literarischer und culturgeschichtlicher Werth zu. Es war der erste Versuch, die lateinische Sprache für die Schriftprosa tauglich zu machen, und bildete gleichsam ein öffentliches Lehrbuch mit eminent praktischem Inhalte; es diente aber auch wirklich als römisches Schulbuch, worin die römische Jugend Jahrhunderte lang lesen lernte, und welches sie auswendig lernte. Für das Schrift-Römische kam den Gesetztafeln die Bedeutung einer Mustervorlage, eines sprachlichen Canons zu. Ihre Wichtigkeit für die Entwicklung des Rechts und der Rechtswissenschaft leuchtet von selbst ein; ihre Interpretation bildete langehin den Hauptbestandtheil des römischen Rechtsstudiums. Auch diese Tafeln gingen 387/86 v. Chr. zu Grunde; erhalten sind nur Bruchstücke. (Vgl. Voigt, *Geschichte und allgemeine juristische Lehrbegriffe der zwölf Tafeln*, 2 Bde., Leipzig 1883; *Leges XII tabularum reliquiae*, ed. R. Schöll, Lipsiae 1866.) Unerseßlich ist der Verlust für die Culturgeschichte; denn jene Gesetze würden uns die Beziehungen Roms bezw. Italiens zu Griechenland und dem Orient erkennen lassen. War so das Landrecht auch geschrieben und veröffentlicht, so war doch dessen Anwendung nicht leicht. Denn erstlich mußte man wissen, an welchen Tagen, und dann, nach welchen Rechtsformen ein Prozeß einzuleiten sei. Diese Kenntniß lag gänzlich in den Händen der Pontifices, also der Patricier, bis Cn. Flavius, der Schreiber des Appius Claudius Cäcus, im J. 304 v. Chr. ein Verzeichniß der Gerichtstage (*dies fasti*) und Prozeßformulare (*legis actiones*) zusammenstellte und in Buchform veröffentlichte. Man nannte Inhalt und Buch *ius Flavianum*. Damit trat die Kunst, das Recht anzuwenden, bisher ein Vorrecht der Patricier, aus deren Kreis und dem Bereich des Geheimnisses heraus und ward allgemeiner. Bald hernach that sich ein Plebejer und erster plebejischer Pontifex maximus, Ti. Coruncanius, als erster Rechtslehrer auf; seine *Rechtsbeiseide*